

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion DIE LINKE

**Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutz-  
gesetz des Bundes  
(Infektionsschutzbeteiligungsgesetz – IfSBG)**

**Gesetzentwurf  
der Fraktion DIE LINKE**

**Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes (Infektionsschutzbeteiligungsgesetz – IfSBG)**

**A. Problem**

Die Corona-Krise erfordert von der Landesregierung und der Landesverwaltung schnelleres Handeln, als es sonst üblich ist. Dennoch muss auch unter diesen Bedingungen das Recht des Landtages auf Beteiligung nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg gesichert sein.

**B. Lösung**

Das Gesetz regelt insbesondere die Anhörung des Landtages.

**C. Rechtsfolgenabschätzung**

**I. Erforderlichkeit**

Das Gesetz ist erforderlich, um die Beteiligungsrechte des Landtages zu sichern.

**II. Zweckmäßigkeit**

Das Gesetz ist zweckmäßig. Es erlaubt vor dem Hintergrund, dass durch Verordnungen in Folge der Corona-Krise tief in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingegriffen werden kann, die Beteiligung des Landtages.

**III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Bürgerinnen und Bürger können darauf vertrauen, dass der Landtag an der Abwägung über tiefe Eingriffe in ihre Grundrechte infolge der Corona-Krise beteiligt war und sein Votum gegenüber der Landesregierung abgeben konnte.

**D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Entfällt.

**E. Zuständigkeiten**

Landtag und Staatskanzlei

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Beteiligung des Landtages bei Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes**

#### **(Infektionsschutzbeteiligungsgesetz - IfSBG)**

**Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ziel des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist ausgehend von Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg die Beteiligung des Landtages bei Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes) sicherzustellen.

#### **§ 2**

##### **Unterrichtungspflichten**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über den geplanten Erlass oder eine geplante Änderung einer bereits erlassenen Rechtsverordnung gemäß § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

#### **§ 3**

##### **Anhörung des Landtages**

- (1) Vor Erlass oder Änderung einer Rechtsverordnung nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes gibt die Landesregierung dem Rechtsausschuss des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Der Landtag kann Näheres in seiner Geschäftsordnung regeln. Insbesondere kann die Beteiligung weiterer Ausschüsse festgelegt werden.
- (3) In Eilfällen kann die Stellungnahme nachträglich eingeholt werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Prof. Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Dieses Gesetz sichert die Beteiligung des Landtages an Verordnungen auf der Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes durch Unterrichts- und Anhörungsrechte. Die Beteiligung des Landtages ist auch verfassungsrechtlich geboten, da Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg vorschreibt, dass die Landesregierung verpflichtet ist, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen zu unterrichten ist.

Im Normalfall erfolgt die Umsetzung der Unterrichtspflicht durch eine formelle Unterrichtung der Landesregierung nach Artikel 94 – der Landtag hat dann die Möglichkeit, seine Position zum Entwurf der Vorschrift der Landesregierung zur Berücksichtigung im weiteren Verfahren zu übermitteln

Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen, dass der Landtag nur in Einzelfällen, vorab in das Verfahren zur Erarbeitung von Verordnungen einbezogen war. Vor dem Hintergrund, dass es sich gerade jetzt, unter den Bedingungen der Corona-Krise, um schwerste Grundrechtseingriffe und Einschnitte in das Leben aller handeln kann, darf die Legislative nicht völlig aus dem Verfahren herausgehalten werden.

Das Gesetz führt in Eilfällen nicht zu einer Verzögerung, stellt aber sicher, dass auch in Fällen, in denen für einen Verordnungsentwurf kein Benehmen oder Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss vorgesehen ist, der Landtag in Gestalt eines seiner Ausschüsse am Verfahren beteiligt ist.

In dringenden Fällen kann die Landesregierung auch nach diesem Gesetz eine Verordnung erlassen und die Anhörung nachträglich einholen.

### **B. Besonderer Teil**

Zu § 1

Die Bestimmung erläutert das Ziel der gesetzlichen Regelung.

Zu § 2

Die Bestimmung stellt klar, dass auch in Fällen einer Rechtsverordnung nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes der Landtag frühzeitig, das heißt in der Regel vor dem Erlass der Verordnung, durch die Landesregierung zu unterrichten ist.

Zu § 3

Da es sich bei Verordnungen auf der Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes um tiefe Eingriffe in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürgern handeln kann, hat die Landesregierung vor Erlass bzw. Änderung einer solchen Rechtsverordnung dem Rechtsausschuss des Landtages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.